

.lkj) Sachsen-Anhalt e. V. - Honorarordnung

1. Honorare

Die Honorarordnung lehnt sich grundsätzlich an die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung in Sachsen-Anhalt RdErl. der Staatskanzlei vom 1.10.2008 - 13-04011-2 (veröffentlicht MBl. LSA S. 741 am 17.11.2008)" und deren künftige Aktualisierungen an.

Besondere Bestimmungen der .lkj) Sachsen-Anhalt:

Für eine Maßnahme mit 20 TeilnehmerInnen dürfen höchstens drei TeamerInnen eingesetzt werden, für je acht TeilnehmerInnen kann ein/e TeamerIn eingesetzt werden.

Für betreuende bzw. beaufsichtigende Arbeit / Assistenz wird ein Stundensatz von bis zu 10 Euro / Stunde zugrunde gelegt. Mehr als 12 Stunden pro Tag können nicht abgerechnet werden (Tageshöchstsatz 120 Euro).

Qualifizierte TeamerInnen und ArbeitsgruppenleiterInnen erhalten einen Stundensatz von bis zu 15 Euro oder einen Tagessatz von mindestens 80 Euro und höchstens 150 Euro, pro 5-Tage-Woche können höchstens 600 Euro in Rechnung gestellt werden.

Besonders qualifizierte DozentInnen mit Hochschulabschluss können für eine Arbeitseinheit bis zu 150 Euro erhalten, wenn für die Veranstaltung umfangreiche Vorbereitungen oder umfangreiche Arbeitsmaterialien erforderlich sind.

Für Vorträge, Workshops, Rollenspiele usw. können pro Arbeitseinheit (90 Minuten) bis zu 100 Euro gezahlt werden.

Mit schriftlicher Zustimmung des/der Vorsitzenden können in Ausnahmefällen für besondere DozentInnen höhere Honorare gezahlt werden.

2. Fahrt- und Reisekostenerstattungen

2.1

Für hauptamtliche MitarbeiterInnen der .lkj) Sachsen-Anhalt e. V.

Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten erfolgt in Anlehnung an das gültige Bundesreisekostengesetz. Für Fahrten werden in der Regel die Bahnfahrtkosten (2. Klasse) erstattet. Ausnahmen (z. B. bei Auslandsfahrten, Flügen) müssen von dem / der Vorsitzenden oder dem / der Stellvertreterin schriftlich genehmigt werden.

Bei begründeten Fällen werden für PKW-Fahrten 0,20 Euro / Kilometer erstattet.

Sonstige Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden pauschal nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

2.2.

Für DozentInnen, ReferentInnen und nebenamtliche MitarbeiterInnen

Grundsätzlich werden Reisekosten nach Bahntarif (2. Klasse) berechnet und erstattet. Ausnahmen (z. B. bei Auslandsfahrten, Flügen) müssen von dem/der Vorsitzenden oder dem / der Stellvertreterin schriftlich

genehmigt werden.

2.3

TeilnehmerInnen erhalten in der Regel keine Fahrtkosten erstattet.

Stehen jedoch in bestimmten Projekten Fahrtkosten für TeilnehmerInnen bereit, werden diese wie in der Förderung bzw. im Zuwendungsvertrag festgelegt erstattet.

Beschluss der Vorstandssitzung der .lkj) Sachsen-Anhalt e. V. vom 21. Juli 2009

Anhang:

Auszug aus der Richtlinie der Landeszentrale für politische Bildung

5.4.3.1 Honorare für freie Mitarbeiter

Bei Veranstaltungen, die von der Landeszentrale für politische Bildung gefördert werden, richten sich die Honorare nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

- a) Eine Arbeitseinheit umfasst einen Zeitaufwand von zweieinhalb bis drei Stunden.
- b) Das Honorar für eine Arbeitseinheit in der Form eines Vortrages, eines gelenkten Lehrgespräches oder Rollenspiels, die keiner besonderen Vorbereitung bedarf, beträgt je nach Zeitaufwand bis 75 Euro.
- c) Das Honorar für eine Arbeitseinheit in der Form eines Vortrages, eines gelenkten Lehrgespräches, eines Rollenspiels oder Verhaltenstrainings (z. B. themenzentrierte interaktionelle Methode, Gruppendynamik mit Trainern besonderer Qualifikation) einer entsprechend qualifizierten Fachkraft, die einer besonders umfangreichen Vorbereitung bedarf oder durch umfangreiches Arbeitsmaterial unterstützt wird, beträgt bis 150 Euro.
- d) Liegen außerordentliche Gründe vor, kann mit vorheriger Genehmigung des Direktors der Landeszentrale für politische Bildung ein Honorar bis 250 Euro zugrunde gelegt werden.

5.4.3.2 Gehaltsverrechnung für hauptamtliche Referenten, Dozenten, Seminar- und Tagungsleiter

Ausgaben für hauptamtliche Funktionsträger und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers werden nur gefördert, wenn diese als Referent, Dozent, Seminar- oder Tagungsleiter in der Veranstaltung eingesetzt werden. Für diesen Personenkreis ist anstelle der Honorarregelung folgende Gehaltsverrechnung zulässig: Je Lehreinheit von 90 Minuten bis 50 Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro pro Person und Programmtag. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeszentrale für politische Bildung.